

Bundesreisekostengesetz

Kommentar

von

Dr. Andreas Reich
Leitender Ministerialrat a.D.
Rechtsanwalt in Augsburg

2012



*Geld ist eine schöne Sache, wo etwas abgetan werden soll.
Johann Wolfgang von Goethe*

Vorwort

Das Bundesreisekostengesetz trat im Jahr 2005 in Kraft. In der beamtenrechtlichen Praxis spielt es eine große Rolle. Einen Handkommentar, der dem Praktiker bei der Anwendung der teilweise komplizierten Regelungen Hilfestellung leistet, gibt es bisher allerdings noch nicht. Diese Lücke will das vorliegende Werk schließen. Dabei werden neben dem Bundesrecht auch die Landesreisekostengesetze in der Kommentierung mit berücksichtigt. Die Erläuterungen richten sich damit sowohl an Bundesbeamte, Bundesrichter und Soldaten, als auch an Landes- und Kommunalbeamte sowie Richter im Landesdienst, die sich mit Rechtsfragen der Reisekosten befassen. In einer vorangestellten Einführung, die auch eine Synopse zu den Landesgesetzen enthält, werden die Grundfragen des Reisekostenrechts systematisch dargestellt. Aktuelle Detailfragen, etwa zu Flugkostenerstattung, Upgrade bei Bahnfahrten, Mietwagen, Taxi, Nutzung unentgeltlicher Beförderungsmöglichkeiten, Wegstreckenentschädigung, Übernachtungsgeld oder der Erstattung notwendiger Auslagen sind dann in den Erläuterungen der einschlägigen Paragraphen behandelt und über das Sachverzeichnis erschließbar. In einem Anhang sind die Trennungsgeldverordnung, die Auslandsreisekostenverordnung und die Auslandstrennungsgeldverordnung abgedruckt.

Die Kommentierung orientiert sich an Rechtsprechung und Verwaltungspraxis und ist in das komplexe beamtenrechtliche und haushaltsrechtliche Umfeld eingepasst. An manchen Aussagen des Bundesreisekostengesetzes wird dabei auch Kritik geübt. Die Verwaltungsvorschriften zum BRKG werden zwar berücksichtigt, aber nicht als allein verbindliches Auslegungskriterium behandelt. Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 1996, S. 191) hat auf die fehlende Verbindlichkeit der Verwaltungsvorschriften hingewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVBl 1981, S. 50, 51) sieht darin eine interne Verwaltungsanweisung.

Das Buch stützt sich auf die langjährigen Erfahrungen, die ich bei der Genehmigung von Dienstreisen und bei der Unterzeichnung von Reisekostenerstattungen gesammelt habe, nicht zuletzt aber auch auf Erfahrungen bei meinen eigenen Dienstreisen im Inland und Ausland und deren Abrechnung. Soweit Querbezüge des Reisekostenrechts zu statusrechtlichen Fragen der Landes- und Kommunalbeamten bestehen, wird in den Erläuterungen zur Vertiefung auf den Kommentar Reich, Beamtenstatusgesetz, 1. Aufl. München 2009 verwiesen.

Rechtsprechung und Literatur wurden bis August 2011 berücksichtigt, teilweise auch darüber hinaus.

Augsburg, im September 2011

Andreas Reich

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XIII

Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Gesetzestext	1
Einführung	9

Kommentierung

§ 1 Geltungsbereich	21
§ 2 Dienstreisen	36
§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung	69
§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung	111
§ 5 Wegstreckenentschädigung	129
§ 6 Tagegeld	147
§ 7 Übernachtungsgeld	167
§ 8 Auslagererstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort	183
§ 9 Aufwands- und Pauschvergütung	196
§ 10 Erstattung sonstiger Kosten	211
§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen	224
§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise	255
§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen	263
§ 14 Auslandsdienstreisen	289
§ 15 Trennungsgeld	298
§ 16 Verwaltungsvorschriften	318
Artikel 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	321

Anhang

1. Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung – TGV)	323
2. Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARV)	331
3. Verordnung über das Auslandstrennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV)	334

Sachverzeichnis	343
------------------------------	-----

